



orka Newsletter | Commercial | IT-, KI- & Datenrecht |
Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

Reform der Produkthaftung – Digitalisierung, Daten und neue Haftungsrisiken

Mit der **Produkthaftungsrichtlinie (RL (EU) 2024/2853)** hat die Europäische Union (EU) einen entscheidenden Schritt zur Modernisierung des europäischen Produkthaftungsrechts vollzogen. Erstmals seit 1985 wird das Produkthaftungsrecht umfassend reformiert.

Die Reform verfolgt dabei klare Ziele: Im Vordergrund der Modernisierung steht die Anpassung an die **Digitalisierung**, an die **Kreislaufwirtschaft** und an die **globalen Wertschöpfungsketten**. Auch künftig soll ein einheitliches und hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt werden.

Die Vorgaben der EU-Produkthaftungsrichtlinie müssen **bis zum 9. Dezember 2026** in nationales Recht umgesetzt

werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nun einen **ersten Referentenentwurf** für ein neues Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG-E) veröffentlicht.

Besonders für **Entwickler von Software und Hersteller vernetzter Produkte, die Software enthalten**, bringt das neue ProdHaftG-E spezifische Anforderungen mit sich. Der Produktbegriff wird ausdrücklich auf Software erweitert. Zudem können künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Schäden an Daten ersatzfähig sein.

Das ProdHaftG-E ist jedoch nicht nur für Hersteller relevant. Unter Umständen können auch **andere Wirtschaftsakteure** wie

Fulfilment-Dienstleister, Lieferanten und sogar Anbieter von Online-Plattformen haftbar gemacht werden.

Überdies wird dem Geschädigten die Beweisführung unter anderem durch die Offenlegung von Beweismitteln erleichtert.

Software als Produkt

Ein zentraler Aspekt des neuen ProdHaftG-E ist, dass **Software künftig ausdrücklich unter den Produktbegriff fällt** – unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung oder Nutzung. Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob die Software auf einem Gerät gespeichert ist oder über Kommunikationsnetzwerke, Cloud-Technologien oder „**Software-as-a-Service**“-Modelle bereitgestellt wird.



Die EU-Produkthaftungsrichtlinie und das ProdHaftG-E enthalten bewusst keine abschließende **Definition von Software**. Als Beispiele werden unter anderem Betriebssysteme, Firmware, Computerprogramme, Anwendungen und **KI-Systeme** genannt.

Eine **Ausnahme** gilt lediglich für **Open-Source-Software**, sofern diese außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird. Erfolgt die Bereitstellung jedoch gegen Entgelt oder im Austausch gegen personenbezogene Daten, die über die reine Verbesserung von Sicherheit, Kompatibilität oder Interoperabilität hinaus genutzt werden, liegt eine Geschäftstätigkeit vor. In diesen Fällen greift die Produkthaftung.

Falls **Open-Source-Software**, die ursprünglich außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt wurde, später von einem Hersteller **als Komponente** in ein Produkt integriert wird, haftet dieser Hersteller für etwaige Schäden – nicht jedoch der ursprüngliche Open-Source-Entwickler.

Der Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts erstreckt sich künftig zudem auf **sog. digitale Konstruktionsunterlagen**. Darunter versteht das ProdHaftG-E digitale Versionen oder Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung dieser Sache erforderlich sind. Sie ermöglichen die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen und werden daher haftungsrechtlich wie Produkte behandelt. **Beispiele** hierfür sind digitale Vorlagen für Bohr-, Dreh- oder Fräsmaschinen sowie CAD-Dateien („computer-assisted design“), die im 3D-Druck zur Herstellung physischer Erzeugnisse verwendet werden.

Haftung für verbundene Dienste

Das ProdHaftG-E erweitert den Anwendungsbereich der Produkthaftung ausdrücklich auch auf **sog. „verbundene Dienste“**. Darunter versteht das

ProdHaftG-E digitale Dienste, die so in ein Produkt integriert oder mit diesem verbunden sind, dass ohne sie eine oder mehrere Produktfunktionen nicht ausführbar wären.

Beispiele für „verbundene Dienste“ sind Navigationssysteme, die kontinuierlich Verkehrsdaten empfangen, Gesundheits-Apps, die Sensordaten von Wearables auswerten, oder Sprachassistenten, die die Steuerung vernetzter Geräte per Sprachbefehl ermöglichen.

Nicht als verbundene Dienste gelten hingegen reine Internetzugangsdienste, es sei denn, das betroffene Produkt könnte ohne einen solchen Zugang seine Sicherheitsfunktionen nicht gewährleisten.

Verursacht eine fehlerhafte Komponente – sei es eine physische Komponente, Software oder ein verbundener Dienst – einen Fehler des Produkts, **haften sowohl der Hersteller des (End-)Produkts als auch der Hersteller der Komponente**. Diese Haftungskonstellation greift, wenn die Komponente durch den Produkthersteller selbst oder mit dessen Einverständnis durch einen Dritten in das Produkt integriert oder mit ihm verbunden wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass auch digitale Dienste, die für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit eines Produkts essenziell sind, haftungsrechtlich berücksichtigt werden.

Besondere Relevanz hat die Neuregelung für den **Einsatz von KI-Systemen**. Diese können als „verbundene Dienste“ gelten, wenn sie für die Funktionsweise eines Produkts unverzichtbar sind. Ein Beispiel ist ein Fahrerassistenzsystem, das mithilfe künstlicher Intelligenz Verkehrsdaten in Echtzeit verarbeitet und automatische

Lenk- oder Bremsmanöver auslöst. Fällt das KI-System aufgrund eines Fehlers aus, haftet neben dem Fahrzeughersteller auch der Anbieter des KI-Dienstes für Schäden, die durch die fehlerhafte Funktion entstehen – etwa Personenschäden oder Sachschäden an anderen Fahrzeugen.



Wann ist ein Produkt fehlerhaft?

Ein Produkt gilt als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die nach deutschem oder europäischem Recht vorgeschrieben ist oder die erwartet werden darf. **Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit** eines Produkts ist demnach die Produktsicherheit – nicht die bloße Funktionsfähigkeit. Dies grenzt die Produkthaftung einerseits vom Gewährleistungsrecht ab und stellt andererseits eine Konnexität zum Produktsicherheitsrecht her.

Verfügt ein Produkt über die **Fähigkeit, nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme weiter zu lernen oder neue Funktionen zu erwerben**, müssen die Auswirkungen dieser Eigenschaften in die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit einbezogen werden. Entwickelt ein **KI-gestütztes Produkt** beispielsweise ein

unerwartetes oder gar gefährliches Verhalten, kann dies unter Umständen die Fehlerhaftigkeit des Produkts begründen. Hersteller müssen daher bereits im Entwicklungsprozess mögliche Risiken aus lernenden Systemen oder nachträglichen Funktionsanpassungen berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt das ProdHaftG-E die Pflichten von Herstellern zur Einhaltung einschlägiger **Anforderungen an die Produktsicherheit**, einschließlich sicherheitsrelevanter **Cybersicherheitsanforderungen**. Ein Produkt kann künftig auch dann fehlerhaft sein, wenn es gravierende IT-Sicherheitslücken aufweist, die Dritten eine Manipulation ermöglichen und dadurch die Sicherheit der Nutzer beeinträchtigt wird. Dies gilt etwa für unzureichend gesicherte IoT-Geräte, deren Schwachstellen von Angreifern ausgenutzt werden können. Damit wird deutlich: **Produktsicherheit umfasst künftig auch IT-Sicherheit**.



Längerer Haftungszeitraum

Grundsätzlich ist der **Zeitpunkt, in dem ein Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde**, bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit maßgeblich.

Damit knüpft das Produkthaftungsrecht an den Moment an, in dem ein Produkt erstmals auf den Unionsmarkt gelangt oder genutzt wird.

Neu ist, dass sich die Haftung von Herstellern **künftig auch auf die Zeit nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme erstrecken kann**, sofern der Hersteller weiterhin Kontrolle über das Produkt behält.

Eine solche Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn der Hersteller selbst oder mit seinem Einverständnis ein Dritter nachträglich eine Komponente integriert, verbindet oder bereitstellt – hierzu zählen ausdrücklich auch Software-Updates oder Software-Upgrades.

Ein **praxisnahes Beispiel** hierfür ist, dass der Hersteller eines intelligenten Haushaltsgeräts der Bereitstellung von Software-Updates für dieses Gerät durch einen Dritten zustimmt oder wenn der Hersteller einen verbundenen Dienst oder eine Komponente als Teil des Produkts präsentiert, obwohl dieser tatsächlich von einem Dritten bereitgestellt wird.

Ebenso besteht eine Kontrolle, wenn der Hersteller lediglich die **Möglichkeit hat, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen** oder deren Bereitstellung durch Dritte zu veranlassen. Kann der Hersteller auf diese Weise noch Einfluss auf das Produkt ausüben, trifft ihn künftig auch die Obliegenheit, das **Produkt an neue Sicherheitsanforderungen anzupassen**.

Diese Ausweitung trägt den Realitäten des digitalen Zeitalters Rechnung: Viele Produkte sind heute so gestaltet, dass sie auch nach ihrer Markteinführung fortlaufend

angepasst, erweitert oder mit neuen Funktionen ausgestattet werden können. Damit geht einher, dass **Hersteller auch nachträglich Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte tragen** – insbesondere, wenn sie durch Updates oder verbundene Dienste maßgeblich auf deren Sicherheit Einfluss nehmen können.

Ersatzfähigkeit von Schäden an Daten

Eine weitere wesentliche Neuerung des ProdHaftG-E ist die ausdrückliche Einbeziehung von **Schäden an Daten** in den Anwendungsbereich der Produkthaftung.

Der Hersteller ist künftig grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einer natürlichen Person dadurch entsteht, dass durch den Fehler eines Produkts **Daten vernichtet oder beschädigt** werden. Damit erweitert sich der Schutz insbesondere auf private Nutzerdaten, wie etwa persönliche Fotos, Musikdateien oder digitale Dokumente.

Nicht erfasst sind hingegen Schäden an Daten, die – auch nur teilweise – **für berufliche Zwecke** verwendet werden. Diese Abgrenzung stellt klar, dass das Produkthaftungsrecht vor allem dem Verbraucherschutz dient.

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Vernichtung oder Beschädigung von Daten ist dabei **nicht deckungsgleich mit datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen** nach Art. 82 DSGVO, kann aber in Einzelfällen eine Schnittmenge aufweisen. Anders als im Datenschutzrecht erfasst das ProdHaftG-E auch nicht personenbezogene Daten und richtet sich ausschließlich gegen den Hersteller des fehlerhaften Produkts.

Haftung anderer Wirtschaftsakteure

Das ProdHaftG-E nimmt künftig **nicht nur den Hersteller** in die Pflicht. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere Wirtschaftsakteure entlang der Wertschöpfungskette haften – insbesondere Fulfilment-Dienstleister, Lieferanten und bestimmte Anbieter von Online-Plattformen. Damit soll verhindert werden, dass geschädigte Personen ohne Anspruchsgegner bleiben, **wenn der eigentliche Hersteller außerhalb der EU sitzt** oder nicht greifbar ist.

Fulfilment-Dienstleister haften wie Hersteller, wenn es keinen in der Europäischen Union ansässigen Importeur oder Beauftragten gibt. Fulfilment-Dienstleister



sind Unternehmen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: **Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand eines Produkts**. Praxisbeispiele sind große E-Commerce-Dienstleister, die für ausländische Händler Waren in europäischen Logistikzentren lagern, verpacken und an Endkunden versenden. Auch spezialisierte Anbieter, die Online-Händlern „Rundum-sorglos-Pakete“ für

Lagerung und Versand anbieten, fallen darunter.

Lieferanten können ebenfalls haftbar gemacht werden, wenn kein in der EU ansässiger Hersteller, Importeur, Beauftragter oder Fulfilment-Dienstleister ermittelt werden kann. Voraussetzung ist, dass der geschädigte **Verbraucher den Lieferanten auffordert, einen dieser Akteure oder seinen eigenen Vorlieferanten zu benennen** – und der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nachkommt.

Schließlich sieht das ProdHaftG-E auch eine **Haftung von bestimmten Anbietern von Online-Plattformen** vor. Diese können in Anspruch genommen werden, wenn ihre Plattform es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Unternehmen abzuschließen und es sich bei dem Plattformbetreiber nicht zugleich um einen Hersteller, Importeur, Beauftragten, Fulfilment-Dienstleister oder Lieferanten handelt. Damit wird insbesondere Online-Marktplätzen Verantwortung übertragen, die den Zugang von Produkten aus Drittstaaten auf den EU-Markt entscheidend erleichtern.

Die Haftungsnorm erstreckt sich jedoch nicht auf sämtliche dieser Anbieter von Online-Plattformen. **Entscheidende Voraussetzung** ist, dass die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen (z.B. Produktinformationen) darstellt oder das B2C-Geschäft in einer Weise ermöglicht, bei der ein **durchschnittlicher Verbraucher** davon ausgehen kann, dass das Produkt, das Gegenstand eines Angebots/ Vertragsschlusses ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer

bereitgestellt wird (vgl. Art. 6 Abs. 3 DSA – Digital Services Act).

Offenlegung von Beweismitteln

Das ProdHaftG-E **erleichtert dem Geschädigten auch erheblich die Beweisführung**. Dadurch soll auf die zunehmende Komplexität moderner Produkte reagiert werden. Der Geschädigte muss zwar auch künftig die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den Schaden und die Kausalität nachweisen. Allerdings reicht es aus, wenn er in einem Gerichtsverfahren Tatsachen vorträgt und Beweise vorlegt, die die **Plausibilität** seines behaupteten Schadenersatzanspruches stützen. Der **Beklagte muss dann Beweismittel**, die in seiner Verfügungsgewalt sind, **vorlegen**. Erfüllt der Beklagte diese Offenlegungspflicht nicht, kann dies zu einer Beweislastumkehr führen, indem die Fehlerhaftigkeit des Produkts vermutet wird.

Ihre Ansprechpartner



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Marieke Schwarz
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



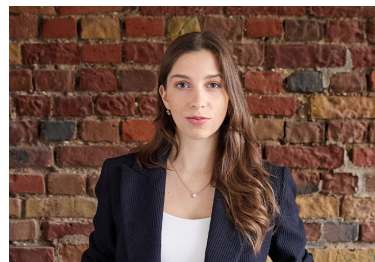
Viktoria Gott, LL.M.
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 30 509320-144
viktoria.gott@orka.law



Gina Leder
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-256
gina.leder@orka.law



Nicola Lübke, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

One Team.
One Goal.

